
Bericht des Eidgenössischen Versicherungsgerichts über seine Amtstätigkeit im Jahre 1976

Vom 31. Dezember 1976

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

Wir haben die Ehre, Ihnen gemäss Artikel 21 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1976 Bericht zu erstatten.

EIDGENÖSSISCHES VERSICHERUNGSGERICHT

A. Zusammensetzung des Gerichtes

Bundesrichter Anton Heil ist am 2. August 1976 unerwartet gestorben. Er war durch die Bundcsversammlung am 1. Oktober 1969 gewählt worden und wurde am Gericht und in der Öffentlichkeit wegen seiner hohen menschlichen und geistigen Qualitäten geschätzt. Sein zu kurzes Wirken am Eidgenössischen Versicherungsgericht bleibt unvergessen.

Die Bundesversammlung hat am 6. Oktober Ständerat Dr. iur. und Rechtsanwalt Eduard Amstad, Beckenried, seit 11. Juni 1969 Ersatzrichter, als neues Mitglied des Gerichts gewählt. Sie hat ferner Nationalrat Dr. iur. und Rechtsanwalt Luregn Mathias Cavetty, Chur, zum Ersatzrichter ernannt.

B. Tätigkeit des Gerichtes

I. Allgemeiner Überblick

1. Beziehungen mit dem Bundesgericht

Zwei Mitglieder unseres Gerichts – Th. Bratschi und J.-D. Ducommun – wirkten regelmässig an den Geschäften der verwaltungsrechtlichen Kammer des Bundesgerichts mit (Art. 127 Abs. 1 OG). Diese Kammer und unser Gericht hielten – nebst dem Meinungsaustausch ihrer Präsidenten – am 23. September in Luzern eine gemeinsame Sitzung ab (Art. 127 Abs. 3 und 4 OG).

2. Geschäftslast

Gegenüber 1975 hat sich die Zahl der neuen Geschäfte von 749 auf 1095 (+346) erhöht. Diese erhebliche Steigerung beruht vor allem auf einer Zunahme der Beschwerden auf den Gebieten der Arbeitslosenversicherung (+167), der Invalidenversicherung (+126) und, in geringerem Masse, der Krankenversicherung (+30) sowie der AHV (+30). In den übrigen Versicherungszweigen haben sich die Eingänge nicht wesentlich verändert; hinzuweisen ist auf die geringe Zahl der Prozesse im Bereich der Militärversicherung, der Ergänzungsleistungen, der Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern sowie der Erwerbsersatzordnung. Die Zahl der erledigten Fälle hat sich gegenüber 1975 von 764 auf 864 (+100) erhöht. Dennoch waren am 31. Dezember noch 574 (343) Beschwerden anhängig.

Eine Prognose über die Zahl der neuen Geschäfte im Jahre 1977 ist nicht möglich. Immerhin kann festgestellt werden, dass die im Berichtsjahr eingetretene Zunahme sich ziemlich gleichmässig auf die zwölf Monate verteilt hat, was auf eine dauerhafte Entwicklung schliessen lässt. Dazu kommt auf längere Sicht die vorgesehene Zuweisung von neuen Aufgaben auf den Gebieten der beruflichen Vorsorge und der Unfallversicherung. Das Gericht dürfte mit der gegenwärtigen Dotation an Richtern und Urteilsredaktoren über kurz oder lang nicht mehr in der Lage sein, innerhalb vernünftiger Fristen und mit der von einer letzten Instanz zu erwartenden Sorgfalt eine solche Anzahl von Geschäften zu erledigen. Aus diesem Grunde haben wir am 7. Oktober beim Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements gewisse Sofortmassnahmen beantragt (Erhöhung der Zahl der Ersatzrichter und der Urteilsredaktoren, Änderung von Art. 132 OG); dies unabhängig von der Revision des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, wozu das Gericht bereits Anträge unterbreitet hat. Zudem sehen wir eine Abänderung unseres Reglementes vor, von der wir gewisse Vereinfachungen erwarten.

Die am Ende dieses Berichts aufgeführte Statistik gibt Aufschluss über die mittlere Prozessdauer, die Zahl der Beratungen des Gesamtgerichts und derjenigen, die in Anwesenheit der Parteien stattgefunden haben (Art. 17 und 125 OG), sowie über die sprachliche Verteilung der erledigten Geschäfte.

II. Überblick über die einzelnen Rechtsgebiete

(Die mit dem Datum zitierten Urteile werden noch publiziert.)

1. Materielles Recht

a. Krankenversicherung

Ein nachträglicher *Vorbehalt* bei Verschweigen von Gesundheitsschäden ist selbst dann zulässig, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht anlässlich eines Gesundheitsschadens entdeckt wurde, auf den der Vorbehalt nicht zutrifft. Ein solcher Vorbehalt stellt die gesetzliche Ordnung wieder her und bildet die übliche Korrektur bei Anzeigepflichtverletzung. Diese kann zudem *Sanktionen* nach sich ziehen, die in einem vernünftigen Verhältnis zu dem von der Kasse verfolgten Zweck und zum Verschulden des Versicherten stehen müssen (Urteil Bovy vom 11. Oktober).

Ein Fall gab Anlass zur Prüfung der Folgen, die sich nach den neuen Bestimmungen des Obligationenrechts bei Kündigung des Arbeitsvertrages für die *Kollektivversicherung* ergeben (BGE 102 V 65).

In Abgrenzung der Begriffe von *Unfall* und *Krankheit* wurde entschieden, dass ein durch intermittierenden Blutdruckabfall verursachter Sturz mit Beinbruch Unfallfolge sei. Eine nur gegen Krankheit versichernde Krankenkasse haftet dafür nicht (BGE 102 V 131). Auf dem Gebiete der *Krankenpflegeversicherung* rief das Gericht die Grundsätze in Erinnerung, nach denen zu entscheiden ist, ob die durch einen Zahnarzt durchgeführte Behandlung zu den *Pflichtleistungen* gehört. Dies ist nicht der Fall bei einer Behandlung, deren zahnärztlicher Charakter eindeutig im Vordergrund steht, selbst wenn eine andere Vorkehr, die versichert ist, möglich gewesen wäre (BGE 102 V 1). Die intestinale Shunt-Operation bei Fettleibigkeit ist ebenfalls keine Pflichtleistung (BGE 102 V 73). Dagegen hat die Krankenversicherung die chirurgische Korrektur unfall- oder krankheitsbedingter ästhetischer Mängel, die ein erhebliches Ausmass erreichen, zu übernehmen, sofern sie für die primären Unfall- oder Krankheitsfolgen haftet und die Invalidenversicherung nach den für sie gültigen Prinzipien nicht Leistungen erbringen muss (BGE 102 V 69).

Unter Vorbehalt der in Ziffer VIII des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1968 betreffend die Änderung des AHVG vorgesehenen Ausnahme können sich Altersrentner, welche AHV-Hilflosenentschädigungen beziehen, nicht auf die gesetzliche Bestimmung berufen, welche bei Aufenthalt in einer Heilanstalt die *Anrechnung von Krankenpflegeleistungen* auf deren Bezugsdauer verbietet, solange der Versicherte eine Rente oder eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung bezieht. Das Gericht verneinte das Vorliegen einer *echten Gesetzeslücke* (BGE 102 V 4).

Bei gewissen kostspieligen Behandlungen, die zu einer sehr hohen periodischen Kostenbeteiligung führen können (z. B. bei Hämodialysen), würde das Problem des *Selbstbehalts* eine Neuüberprüfung durch den Gesetzgeber verdienen (Urteil Théraulaz vom 15. Dezember).

In einem Prozess um die Voraussetzungen der Aufnahme eines Heilmittels in die *Spezialitätenliste* präziserte das Gericht namentlich den Begriff der Wirtschaftlichkeit (BGE 102 V 76).

In der *Krankengeldversicherung* ist es nicht möglich, die Leistungen nur deswegen zu reduzieren, weil der Arbeitsvertrag während der Krankheit eines Saisonarbeiters endet, von dem nicht angenommen werden kann, er habe auf eine Erwerbstätigkeit verzichtet (Urteil Pisaturo vom 18. November). Den Schaden, welchen der Versicherte durch Ausfall von Entschädigungen der Arbeitslosenversicherung erleidet, wenn sein Arbeitsvertrag während der Krankheit endet, deckt grundsätzlich die Krankengeldversicherung (BGE 102 V 83).

Bei der *Überversicherung* sind die Bestimmungen des IVG hinsichtlich des Zusammentreffens einer Rente der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt oder der Militärversicherung mit einer Rente der Invalidenversicherung sinngemäss anzuwenden (BGE 102 V 8).

b. Unfallversicherung

Arbeitszeitguthaben aus gleitender Arbeitszeit beinhalten keinen Lohnanspruch im Sinne der gesetzlichen Regelung über das *Ende der Versicherung* (BGE 102 V 87). Die auf Grund des Bundesbeschlusses vom 20. Juni 1975 über Massnahmen auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung und des Arbeitsmarktes zur Bekämpfung von Beschäftigungs- und Einkommenseinbrüchen statuierte *Fortführung der Versicherung* zugunsten der Bezüger von Entschädigungen der Arbeitslosenversicherung erweist sich als zweckmässig. Das Gericht hatte Gelegenheit, diese Ordnung bei einem Arbeitslosen anzuwenden, der bei Ablauf der 30tägigen, nach Aufhören des Lohnanspruchs beginnenden Frist in den Ferien weilte (BGE 102 V 134).

Das Gericht behandelte die *Folgen der Versäumnis* einer Unfallanzeige (BGE 102 V 18).

Auf dem Gebiete der Versicherungsleistungen gab ein Fall Anlass, darzulegen, wie der *Verdienst* für die *Berechnung der Rente* eines verunfallten Lehrlings *bestimmt* wird. Es zeigt sich dabei, dass die gesetzliche Regelung

unbefriedigend ist (BGE 102 V 145). In Abänderung der Rechtsprechung ist bei der Bemessung der *Invalidität* eines Versicherten, der im unterstellten Betrieb nicht voll beschäftigt ist, die nebenberufliche selbständige Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen (BGE 102 V 140).

Nicht jede Verletzung einer Verkehrsregel des SVG oder dessen Ausführungsbestimmungen stellt eine grobe Fahrlässigkeit dar, die eine *Kürzung der Versicherungsleistungen* rechtfertigt; eine grobe Fahrlässigkeit ist nur zu bejahen, wenn eine elementare oder mehrere wichtige Verkehrsvorschriften verletzt worden sind (BGE 102 V 23).

Das Gericht präziserte ferner in einem Fall von Konkurrenz der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt mit der Invalidenversicherung und verschiedenen privaten Versicherern den Begriff der *Überversicherung* und verglich ihn mit demjenigen in der Krankenversicherung (BGE 102 V 91).

Die Anstalt hat *bezahlte nicht geschuldete Leistungen* gemäss den Regeln der Artikel 62 ff. des Obligationenrechts zurückzufordern. In Ausfüllung einer *echten Lücke* im zweiten Titel des KUVG ergänzte das Gericht die gesetzliche Ordnung durch das in der AHV bekannte Institut des *Erlasses der Rückerstattung* unrechtmässig bezogener Leistungen (BGE 102 V 91).

Die von der SUVA erlassenen Richtlinien über die *Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten*, die mangels Anordnung durch den Bundesrat nicht den Charakter allgemeiner Vorschriften besitzen, stellen für den Arbeitgeber eine Orientierung über die Sicherheitsmassnahmen dar, die in den Weisungen gefordert werden, welche die Anstalt im Einzelfall erlässt. In Präzisierung der Rechtsprechung stellte das Gericht fest, dass ein geringes Unfallrisiko allein es noch nicht rechtfertigt, auf vorbeugende Massnahmen zu verzichten (BGE 102 V 137).

c. Militärversicherung

Auf diesem Gebiet ist kein Fall erwähnenswert.

d. Alters- und Hinterlassenenversicherung

In Änderung der Rechtsprechung entschied das Gericht, dass die Konkursdividenden auf Forderungen des Arbeitnehmers, welche diesem wegen vorzeitiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses zufolge Konkurses des Arbeitgebers zustehen, der *paritätischen Beitragspflicht* unterliegen (BGE 102 V 156). Die Arbeitnehmern aus einem Aktienkaufplan gewährten Vergünstigungen stellen Bestandteil des *massgebenden Lohnes* dar. Dieser Grundsatz fand Anwendung in einem Fall, wo solche Vergünstigungen zwar von einem Dritten ausgerichtet wurden; auf Grund der wirtschaftlichen Betrachtungsweise waren sie dennoch als Arbeitgeberleistungen zu werten (BGE 102 V 152).

Bei der *Bemessung der persönlichen Beiträge* sind die Ausgleichskassen an die Angaben der kantonalen Steuerbehörden nur hinsichtlich des massgebenden Einkommens und des betrieblichen Eigenkapitals gebunden. Das Gericht prüfte die Beziehungen auf diesem Gebiet zwischen dem Recht und der Praxis der Wehrsteuer und der AHV. Nur wer Kollektivgesellschaftler im formellen Sinn oder qualifizierter stiller Gesellschafter der Kollektivgesellschaft ist, wird für den *Liquidationsgewinn*, den die Kollektivgesellschaft erzielt, beitragspflichtig (BGE 102 V 27). Bei Umwandlung einer Einzelfirma in eine Aktiengesellschaft dauert die persönliche Beitragspflicht des bisherigen Firmeninhabers bis zum Vortag der Eintragung der Aktiengesellschaft im Tagebuch des Handelsregisteramtes (BGE 102 V 103).

Ein Fall ermöglichte es, die Voraussetzungen der übergangsrechtlichen Anwendung der auf den 1. Januar 1973 in Kraft getretenen Ordnung über die Verwirkung des Anspruchs auf *Rückerstattung zuviel bezahlter AHV-Beiträge* zu präzisieren (Urteil Gasser vom 30. November).

Wer zur Hauptsache einem Erwerb und nur nebenbei einer *eigentlichen Ausbildung* nachgeht, gilt hinsichtlich des Anspruchs auf *Kinderrente* nicht als in Ausbildung begriffen (BGE 102 V 162). In Präzisierung und Ergänzung der Rechtsprechung legte das Gericht im übrigen dar, dass zur beruflichen Ausbildung des Versicherten nur solche Vorkenntnisse gezählt werden können, die zum unerlässlichen oder wenigstens berufsüblichen Rüstzeug für den in Frage stehenden Beruf gehören. Damit eine Waisenrente während eines zeitlichen Unterbruchs der Ausbildung beibehalten werden kann, muss es sich um den Unterbruch einer Ausbildung handeln, die zuvor begonnen wurde oder zumindest die normale Folge der früheren Ausbildung ist (Urteil Bron vom 9. Dezember).

Die Gewährung eines Zuschlags zur *Ehepaar-Altersrente* bis zum Betrag der aufgrund der eigenen Erwerbseinkommen und Beitragsjahre berechneten einfachen Altersrente der Ehefrau ist nicht möglich bei Ablösung der ausserordentlichen einfachen Altersrente der Ehefrau durch die niedrigere Ehepaar-Altersrente (BGE 102 V 158).

Das Gericht prüfte, wie sich die durch die vormundschaftlichen Behörden angeordneten Massnahmen auf die Verpflichtung der AHV-Durchführungsorgane auswirken, für die Gewährleistung *zweckmässiger Rentenverwendung* zu sorgen (BGE 102 V 36).

Schliesslich war die Frage der *Kassenzugehörigkeit und des Kassenwechsels* im Falle des Erwerbs der Passivmitgliedschaft bei einem Gründerverband zu untersuchen (Urteil Jakobowitsch vom 30. November).

e. *Invalidenversicherung*

Ein Fall gab Anlass zur Präzisierung des Begriffs des *geistigen Gesundheitsschadens* (BGE 102 V 165).

Die operative Knochenentfernung bei Rhizarthrose stellt keine *medizinische Eingliederungsmassnahme* dar (BGE 102 V 38). Werden gleichzeitig mehrere medizinische Massnahmen durchgeführt, die untereinander zusammenhängen, aber verschiedenen Zwecken dienen, so hängt das rechtliche Schicksal aller dieser Vorkehren nach ständiger Rechtsprechung vom überwiegenden Zweck der Gesamtbehandlung ab. Ferner hat eine kontinuierliche Therapie, die notwendig ist, um das Fortschreiten eines Leidens zu verhindern, als Behandlung des Leidens an sich zu gelten; ein solcher Zustand ist, solange er im Gleichgewicht bewahrt werden kann, wohl stationär, aber nicht im Sinne der Praxis stabil. Diese Grundsätze fanden Anwendung bei einem Versicherten, der an den Folgen eines ischämischen Infarktes litt (BGE 102 V 40). Zu den zur Behandlung eines *Geburtsgebrechens* notwendigen Vorkehren gehören auch lebenserhaltende Massnahmen, welche auf das Geburtsgebrechen oder dessen Folgen einzuwirken vermögen. Benötigt der Versicherte gleichzeitig Pflege und ärztliche Behandlung, so genügt entgegen der bisherigen Rechtsprechung zur Gewährung der *vollen Spitalleistungen*, dass eine einzige der ärztlichen Vorkehren den Spitalaufenthalt erfordert (BGE 102 V 45).

Im Bereich des *Eingliederungsrisikos* haftet die Invalidenversicherung auch für Gesundheitsschäden, die durch eine medizinische Vorkehr verursacht worden sind, welche, obschon auf die Behandlung des Leidens an sich gerichtet, von der Versicherung übernommen wurde (BGE 102 V 175). Die Haftung der Invalidenversicherung setzt voraus, dass die Eingliederungsmassnahme die adäquate Ursache der Krankheit oder des Unfalles ist; es genügt indessen, dass die Massnahme eine adäquate Teilursache darstellt (BGE 102 V 172).

Schwimmstunden, die ein Sonderschüler erhält, fallen nicht unter die zusätzlich zum *Sonderschulunterricht* notwendigen Massnahmen pädagogisch-therapeutischer Art (BGE 102 V 108).

Wer sich trotz lähmungsbedingter Behinderung mit den eigenen Angehörigen mündlich zu verständigen vermag, kann kein automatisches Schreibgerät als *Hilfsmittel* im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 IVG beanspruchen (BGE 102 V 51).

Das Gericht definierte den invalidenversicherungsrechtlichen Status eines Strafgefangenen im Hinblick auf die Ausrichtung einer *Rente* (BGE 102 V 167). Ein Fall gab Gelegenheit zur Prüfung der anrechenbaren Wertvermehrungen an Rechten und Sachen bei der Ermittlung des für eine *ausserordentliche Rente mit Einkommensgrenze* massgebenden Einkommens (BGE 102 V 180).

Die Frist, innert welcher das *Leistungsgesuch* gestellt werden muss, ist eine Verwirkungsfrist, welche somit weder unterbrochen noch gehemmt werden kann. Im Fehlen einer Bestimmung, welche eine *Wiederherstellung der verpassten Frist* vorsieht, erblickte das Gericht eine *echte Gesetzeslücke*. Unter gewissen Bedingungen muss dem innert Frist eingereichten Begehren dasjenige gleichgestellt werden, welches der Versicherte, der wegen höherer Gewalt an der rechtzeitigen Einreichung verhindert war, innert vernünftiger Frist nach Wegfall des Hindernisses stellt (BGE 102 V 112).

f. *Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung*

Auf diesem Gebiet hat sich kein im Rahmen dieses Berichts erwähnenswertes Problem gestellt.

g. *Arbeitslosenversicherung*

Ein Rechtsstreit gab Anlass zur Bestimmung des Beginns der nach kantonalem Recht obligatorischen *Mitgliedschaft* bei einer Arbeitslosenversicherungskasse, namentlich im Hinblick auf eine formlose Anmeldung durch die dem Obligatorium unterstellte Person (BGE 102 V 54). Um gültig zu sein, muss die *Entlassung aus der Mitgliedschaft* grundsätzlich durch beschwerdefähige Verfügung erfolgen (BGE 102 V 119). Nach geltendem Recht ist der im Ausland wohnende Arbeitnehmer nicht *versicherungsfähig*, selbst wenn er Grenzgänger ist (BGE 102 V 183). Das Gericht verneinte die Arbeitnehmereigenschaft des Minderheitsaktionärs und Verwaltungsrates einer Familien-Aktiengesellschaft, der im Betrieb mitarbeitet; es hob dagegen den unbefriedigenden Charakter der Gesetzgebung in diesem Bereich hervor (Urteil Renggli vom 3. Dezember). Die geltende Sonderregelung betreffend die Versicherungsfähigkeit von Lehrlingen findet keine Anwendung auf Personen, die sich erst nach Abschluss der Lehre bei einer Kasse anmelden; die Tage der Lehrzeit können nicht als Arbeitstage angerechnet werden (Urteil Gächter vom 3. Dezember).

Nur eine Arbeitslosigkeit, die Anspruch auf *Versicherungsleistungen* zu begründen vermag, kann Gegenstand einer gültigen Anmeldung sein. Diese Bedingung ist nicht erfüllt, wenn der Versicherte sich während der Wartefrist als arbeitslos ausweist. Die gesetzliche Regelung über die Berechnung der Periode von 150 Tagen genügend überprüfbarer Erwerbstätigkeit sollte geändert werden, damit nicht jene Versicherten benachteiligt werden, die, um die Versicherung nicht zu belasten, auf ihren Anspruch so lange verzichten, als ihre Lage es ihnen erlaubt, und sich daher verspätet anmelden (BGE 102 V 189). Ein Fall gab Anlass zur Verdeutlichung der Voraussetzungen des

Anspruchs von Handelsreisenden auf Arbeitslosenentschädigung bei *Teilarbeitslosigkeit* der übrigen Betriebsangehörigen, die von einer allgemeinen Lohnkürzung begleitet ist (BGE 102 V 185). Das Gericht überprüfte schliesslich erneut das Statut von Versicherten, die als *Aushilfskräfte* angestellt sind, und präziserte die Voraussetzungen ihres Anspruchs auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung (Urteil Terrani vom 27. Oktober).

Die auf den 1. April 1977 in Kraft tretende Übergangsordnung wird gewisse bestehende Probleme lösen.

h. Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern

Ein Entscheid befasst sich mit der Frage, ob zum Kreis der unterstellten Betriebe und der zum Bezug von Familienzulagen berechtigten Personen auch eine Aktiengesellschaft, welche landwirtschaftliche Güter produziert und vertreibt sowie mit Grundstücken handeln kann (sog. gemischter Betrieb), und deren einziges Verwaltungsratsmitglied gehören (BGE 102 V 59).

i. Erwerbersatzordnung

Der einzige dem Gericht unterbreitete Fall ist für diesen Bericht nicht von besonderem Interesse.

2. Verfahren

Ein erstinstanzlicher Entscheid über einen Rekurs gegen einen nicht beschwerdefähigen Verwaltungsakt kann nicht mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden (BGE 102 V 148). Die bei der *Wiedererwägung* rechtskräftiger *Verfügungen* anwendbaren Grundsätze gelten auch für eine bloss Mitteilung der Krankenkasse, auf die wegen Ablaufs einer angemessenen Prüfungs- und Überlegungsfrist, während welcher der Betroffene bei der Kasse eine beschwerdefähige Verfügung verlangen muss, nicht mehr zurückgekommen werden kann (BGE 102 V 13).

In der Krankenversicherung sind die Mitglieder einer rückversicherten Kasse zur *Beschwerde* gegen eine Verfügung der Rückversicherungskasse *legitimiert* (BGE 102 V 10). Die Krankenkassen sind verpflichtet, eine bei ihnen eingereichte Beschwerde an das zuständige Versicherungsgericht weiterzuleiten (BGE 102 V 73).

Die *Prozessvorschriften* des Kantons Genf betreffend die Erhebung einer Beschwerde gegen eine Verfügung der SUVA sind bundesrechtswidrig (BGE 102 V 124). Indem der Gesetzgeber in der AHV und in der Invalidenversicherung die Bestimmungen des VwVG über die *Wiederherstellung einer Frist* als anwendbar erklärte, schloss er auf diesem Gebiet eine kantonale Regelung aus (Urteil Rüegg vom 26. November).

Macht der Beschwerdeführer weder ausdrücklich noch sinngemäss eine *Verletzung von Bundesrecht* geltend, so tritt das Gericht auf die Beschwerde nur ein, wenn es sich erweist, dass ein oder mehrere Bundesrechtsgrundsätze nicht oder falsch angewendet worden sind (BGE 102 V 129). Ist eine Verwaltungsverfügung aus formellen Gründen nichtig, so entscheidet das Gericht nur dann materiell, wenn dadurch dem Beschwerdeführer keine *Inстанz entzogen* wird (BGE 102 V 183). Beim Rechtsstreit über die Befreiung vom Selbstbehalt in der Krankenversicherung geht es um die *Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen* (Urteil Théraulaz vom 15. Dezember). Das Gericht präziserte schliesslich die Rechtsprechung bezüglich seiner *Kognition* bei der Frage des Vorliegens des guten Glaubens im Beschwerdeverfahren um den Erlass von Rückforderungen (Urteil Pfäffli vom 30. August).

C. Statistik

1. Natur der Streitsache	Geschäftslast					Erledigungsarten				Mittlere Prozess- dauer in Monaten
	Übertrag von 1975	Eingang 1976	Total anhängig 1976	Erledigt 1976	Übertrag auf 1977	Nicht- eintreten	Abschrei- bung Rückzug usw.	Gutheis- sung: ganz oder teilweise	Abwei- sung	
a. Krankenversicherung	26	78	104	46	58	—	4	19	23	6
b. Unfallversicherung (einschliesslich Verhütung von Berufskrankheiten) . . .	31	67	98	66	32	5	3	14	44	6
c. Militärversicherung	10	12	22	11	11	—	—	2	9	6
d. Alters- und Hinterlassenenversicherung	67	187	254	155	99	12	12	33	98	5,5
e. Invalidenversicherung	180	544	724	461	263	12	17	147	285	5
f. Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	9	17	26	21	5	3	3	4	11	5,5
g. Arbeitslosenversicherung . .	12	186	198	96	102	4	6	42	44	4,5
h. Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern	6	3	9	6	3	1	—	2	3	5,5
i. Erwerbsersatzordnung	2	1	3	2	1	—	—	1	1	6,5
Total	343	1095	1438	864	574 ¹⁾	37	45	264	518	5,2 ²⁾

¹⁾ Wovon eingegangen 1975: 16

²⁾ Gewichteter Durchschnitt

2. Erledigung nach Sprachen und Kammern sowie nach Art der Beratung

	Fälle	%
Deutsch	588	68
Französisch	188	22
Italienisch	88 = 864	10 = 100
I. Kammer (5 Richter)	355	
II. und III. Kammer (3 Richter)	509 = 864	
Vom Gesamtgericht beraten	43	
Öffentliche Beratungen (Art. 17 OG)	107	

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Luzern, 31. Dezember 1976

Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts

Der Präsident:

Korner

Der Gerichtsschreiber:

Duc